

Geschäftszahl: 2021-0.146.492

53/10

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

Einschränkung der polizeilichen Personalressourcen und polizeiliche Zusatzaufgaben durch Covid19; Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte

Die epidemiologische Covid-19-Gesundheitslage ist in Österreich mit deutlich mehr als 2000 täglichen Neuinfektionen, einer hohen täglichen Anzahl an Verstorbenen und einer hohen Auslastung der Intensivbetten in Spitälern weiterhin als sehr ernst zu bezeichnen. Diese gesamtgesellschaftliche Belastung wirkt sich auch auf die Personalressourcen der Sicherheitsexekutive sehr belastend aus.

Die Anzahl der wegen Covid19 nicht zum Dienst heranziehbaren Exekutivbediensteten der Landespolizeidirektionen liegt aktuell weiterhin bei mehreren hundert Bediensteten, weil sie entweder nach positiver Testung oder als Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit Bescheid der Gesundheitsbehörde abgesondert sind. Ähnlich wie bei der Gesamtbevölkerung ist in den nächsten Wochen mit einer neuerlichen Steigerung der Personalausfälle zu rechnen. Das Risiko von Personalausfällen steigt auch durch die Zunahme von infektiöseren Virusvarianten.

Neben dem Fehlstand polizeilicher Personalressourcen haben die exekutivdienstlich zu erbringenden Leistungen zur polizeilichen Unterstützung der Gesundheitsbehörden bzw. zur polizeilichen Mitwirkung an der Vollziehung der aktuellen epidemiologischen Gesetze und Verordnungen deutlich zugenommen, wie insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Ausgangsbeschränkungen, der Einschränkungen für Handel und Gastronomie, sowie die Unterstützung der Gesundheitsbehörden bei der Vollziehung der epidemiologischen Einreisebestimmungen, der Überprüfung von Quarantäneauflagen oder beim Contact Tracing, also der Rückverfolgung des Infektionsgeschehens. Auch der Personalaufwand für Kontrollen der Ausreise aufgrund der Virusvariantenverordnung für das Gebiet von Nordtirol und lokale Verordnungen für definierte Ortsgemeinden stellt die Sicherheitsbehörden vor zunehmende Herausforderungen. Ein weiterer erhöhter Personalaufwand ergibt sich regelmäßig an den Wochenenden durch die sicherheitspolizeilichen Einsätze bei Versammlungen von Covid-19-Maßnahmen-Gegnern.

Daneben ist insbesondere nach dem Terroranschlag vom 2. November 2020 in Wien die Gefährdung durch islamistischen Extremismus und Terrorismus in Österreich derzeit weiterhin als abstrakt aber hoch einzustufen. Die nach wie vor laufenden Ermittlungen nach weiteren Tätern oder Mitwissern und im weiteren Umfeld, sowie präventive Überwachungsund Schutzmaßnahmen zur Hintanhaltung von Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfordern weiterhin einen sehr hohen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsatz der Sicherheitsexekutive.

Die Bewältigung dieser polizeilichen Aufgaben ist angesichts der mit der Covid19-Pandemie verbundenen Zusatzaufgaben und fehlenden Personalressourcen äußerst personalintensiv und von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben den weiterhin zu gewährleistenden allgemeinen sicherheitspolizeilichen Aufgaben sicherzustellen.

Seitens der Bundesregierung sind daher rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungs- und Einsatzfähigkeit der Sicherheitsexekutive bzw. zur Kompensation der nicht zum Exekutivdienst einsetzbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts erforderlich.

Durch die Verlängerung des mit Protokoll Nr. 43/12 am 22. Dezember 2020 vom Ministerrat bis zum 31. März 2021 beschlossenen Assistenzeinsatzes betreffend die Übernahme von Objektschutzaufgaben durch das Österreichische Bundesheer sollte die Polizei auch nach dessen Auslaufen weiter personell entlastet werden.

Zur Sicherstellung der personellen Durchhaltefähigkeit der polizeilichen Einsatzkräfte bei anhaltender Gefährdungslage ist die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung insbesondere im Bereich der Landespolizeidirektion Wien erforderlich, damit die gegenwärtigen Herausforderungen weiterhin in vollem Umfang erfüllt werden können.

Die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 soll

- zum Zwecke der Durchführung von Raum- und Objektschutzaufgaben,
- mit bis zu 300 Assistenzsoldaten,
- bis zur Erreichung des Einsatzzwecks, längstens aber bis zum 30. Juni 2021

aufrechterhalten werden.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des assistenzleistenden Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Im Einvernehmen mit der Frau Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

## Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und die Verlängerung der Heranziehung des Bundesheeres zur Assistenzleistung nach § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 im Sinne der obigen Ausführungen gemäß § 2 Abs. 5 Ziffer 1 leg. cit. beschließen.

23. März 2021

Karl Nehammer, MSc Bundesminister